

Nachdrucksfälle (Geibel und Freiligrath) wenig veränderte Arbeit, in welcher Mühlbrecht — seit Jahren schon nach den verschiedensten Richtungen hin bemüht, die Nothwendigkeit einer Literarconvention zwischen Deutschland und den Niederlanden zur Geltung zu bringen — die während seines vierjährigen Aufenthalts in Holland gewonnene Kenntniß der einschlägigen Verhältnisse zum Nutzen seines Standes verwerthet.

Nachdem das Börsenblatt neulich schon eine allgemeine Beleuchtung der Mühlbrecht'schen Denkschrift gebracht hat (Nr. 34), so werden wir jetzt, nach erhaltener gefälliger Erlaubniß des Hrn. Verfassers, auch ihren Wortlaut selbst mittheilen, um so auch Denjenigen das reiche interessante Material derselben zugänglich zu machen, welchen die Denkschrift nicht selbst zugestellt werden konnte. Für heute wollen wir erst die Stimmen hören, welche der niederländische Buchhandel bei Veranlassung des Geibel-Nachdrucks in den „Nieuws van den Dag“ und dem „Nieuwsblad voer den Boekhandel“ in der Nachdruckfrage kundgegeben hat.

Der Nachdruck von Geibel's Gedichten war von Gebr. Timmermann in Nymegen in Miniaturformat veranstaltet und zu einem Preise von 90 Cents auf den Büchermarkt geworfen. Die Cotta'sche Buchhandlung scheute das Opfer nicht, ihm eine Concurrenz-Ausgabe entgegenzustellen, die ebenfalls in Miniaturformat, in wesentlich schönerer typographischer Ausstattung und frei von den zahlreichen, den Nachdruck verunzierenden Druckfehlern für nur 65 Cents, und dazu noch unter Bezugsbedingungen abgegeben wurde, welche günstiger waren, als die von Timmermann gewährten.

Von der Redaction der „Nieuws van den Dag“, des gelesensten holländischen Blattes, war das Erscheinen des Timmermann'schen Nachdrucks mit den Worten angekündigt „Wir richten gern die Aufmerksamkeit etc.“ Sie erhielt daraufhin ein Schreiben von Fr. Müller, dem unerschrockensten Bekämpfer des Nachdrucks in den Niederlanden, worin dieser betonte, daß ein Journal, welches die öffentliche Meinung leiten will, solch eine Ausgabe, durch die ein Raub an dem Verfasser und rechtmäßigen Verleger begangen werde, nicht gutheißen und unterstützen dürfe.

Er war darin auch zurückgegangen auf die Unternehmungen der Gebrüder Binger, welche „durch den Nachdruck von Motley und Heine in unseren Tagen das Beispiel gegeben hätten, um aus Holland einen literarischen algier'schen Raubstaat zu machen“, und verlangte, daß — „so oft sich ein Verleger zu einer so unedlen Handlungsweise herabgewürdigt“ — die Stimme der öffentlichen Meinung sich entschieden mißbilligend vernehmen lasse.

Der Angriff war in das „Nieuwsblad voer den Boekhandel“ (Nr. 56) hinübergenommen, zog sich aber schon in Nr. 58 eine Entgegnung zu von D'Ablaing van Giessenburg, welche in traurigster Weise die Sophismen aufdeckt, mit welchen die holländischen Nachdrucker vor dem Volk sich nicht allein rechtfertigen, sondern sich aus der literarischen Freibeuterei sogar noch ein Verdienst gegen ihre Landsleute vindiciren. Daß auf Grund solcher Anschauungen auch die große Masse in Holland auf Seiten der Nachdrucker ist, läßt sich leicht begreifen.

Sehen wir uns indessen die Rechtstheorien des Hrn. D'Ablaing etwas näher an; derselbe schreibt:

Betrachten wir die Sache in abstracto, vom hohen moralischen Standpunkte aus, zu welchem — wie wir hoffen — die Gesellschaft einmal hinaufsteigen wird, und den Hr. Müller für den vorliegenden Fall schon im voraus einnimmt, dann muß man zwar jedem Verfasser und Verleger, wenigstens lebenslänglich, das Recht zuerkennen auf einen billigen Antheil an den Vortheilen, welche die Früchte seiner Studien und seines Genies — ohne Unterschied wo — bringen.

Aber bei der gegenwärtigen, noch durch Verschiedenheit der Nationalität und Gesetzgebung mannigfach getrennten Menschheit können die Ansprüche von diesem Standpunkte aus noch nicht in Anwendung gebracht werden, und darf die Handlungsweise der Hrn. Timmermann und Binger, welche von dem Hrn. Müller angefallen werden und von

den Hrn. S. R., N. A. C. und vielleicht noch Anderen, über welche Sie nicht sprechen, nicht als „Raub“ qualificirt werden, ebensowenig wie ein Industrieller oder Fabrikant irgend eines im Ausland erfundenen Artikels, dessen Exploitation hiezulande seit dem Abschaffen der Octrois für den Erfinder nicht mehr sicher zu stellen ist — ein Ingenieur oder Architekt, der in seinen Werken den Beweis liefert, daß er sich auf der Höhe der Fortschritte der Wissenschaft hält, oder daß er auf seinen Reisen im Auslande durch einen schönen Gedanken oder durch praktische Auffassung in neueren Monumenten zur Nachahmung veranlaßt wurde — ein Garten- oder Ackerbauer, der die Winke benützt, die ihm gegeben werden in Werken über die neuesten Entdeckungen in der Ackerbauchemie — nach den gegenwärtigen Begriffen von Recht und Billigkeit in den Niederlanden des „Raubes“ beschuldigt werden kann.

Ueberdies kann in dem vorliegenden Falle nicht die Rede sein von einem zum Nachtheile von Schriftsteller und Verleger begangenen „Raub“, 1) weil bei dem Bestimmen des Honorars, wie bei Berechnung der Herstellungskosten und des wahrscheinlichen Ertrages eines Werkes berücksichtigt werden muß die Größe des Publicums, welches die Sprache versteht, in der das Werk geschrieben ist, mit Ausnahme Derjenigen, welche in Ländern wohnen, die sich nicht durch einen internationalen Tractat zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte fraglicher Verfasser und Verleger verpflichtet haben. Zeigt sich später, daß in diesen Ländern doch die Originalausgaben verkauft werden, so ist dieses ein außergewöhnlicher, im voraus nicht als sicher in Berechnung zu nehmender Vortheil. Wird dagegen Gebrauch gemacht von der aus dem Mangel eines denselben verbietenden Tractats herrührenden Erlaubniß zum Nachdruck, dann missen die Verfasser und die ursprünglichen Verleger bloß einen Vortheil, den außergewöhnlich günstige Verhältnisse, aber nie ein rechtmäßiger Anspruch ihnen hätte verschaffen können, und dann kann Derjenige, der sich eines Zweiges der Industrie befleißigt, und — mit Recht oder Unrecht — nicht durch ein auswärtiges Monopol daran gesetzlich verhindert wird, nicht des „Raubes“ schuldig erklärt werden;

2) weil der unbestrittene Verkauf von 70 Auflagen, wie es z. B. der Fall ist bei Geibel's Gedichten, nie ein Recht auf den ausschließlichen Verkauf eines 71. Druckes begründen kann in einem Lande, wo die Concurrenzfreiheit durch keinen internationalen Tractat beschränkt ist;

3) weil das Eigenthumsrecht an Heine's, Tennyson's und Geibel's Werken, in Ermangelung eines internationalen Schutzvertrags mit Großbritannien und den deutschen Staaten hiezulande auf keine andere Weise vom Verfasser und ursprünglichen Verleger gesichert worden ist, wodurch eine Concurrenz entstand, die durch unsere Gesetze nicht verboten, die vielmehr noch fortwährend als ehrlicher Handel anerkannt und geschützt wird — eine Concurrenz, der man selbst hätte vorbeugen können, wenn der ursprüngliche Verleger, wissend, daß er hier kein Monopol hat, selbst eine populäre Ausgabe gemacht hätte für die Länder, wo eben wie bei uns für seinen Handelsartikel der Markt frei ist etc.

Diesen sonderbaren Rechtsbegriffen schließen sich dann Timmermann und Binger in Entgegnungen auf Fr. Müller's Beurtheilung an. Der Erstere schreibt u. a.:

Die Herausgabe eines literarischen Werkes, wodurch es Gemeingut des Publicums wird, ist unvereinbar mit jedem Begriff von ausschließlichem Recht auf ein Werk, von Eigenthum desselben. Bloß aus Gründen der Billigkeit und des allgemeinen Interesses und bis auf gewisse Grenzen werden dem Verfasser und Verleger die Vortheile durch das Gesetz verbürgt, welche sie durch Ausnützung des literarischen Productes hätten erhalten können.

Mit dieser Sache verhält es sich ebenso, wie mit einer Erfindung auf industriellem Gebiet. Hat Jemand z. B. das Glück, eine Verbesserung an einem Werkzeug zu erfinden, dann ist diese Erfindung sein Eigenthum, so lange er sie für sich behält. Veröffentlicht er sie, so darf jeder Fabrikant seinen Vortheil daraus ziehen, es sei denn, daß der Erfinder sich durch Hilfe des Gesetzes ein Recht auf die Erfindung erworben hat, welches er aus der Natur der Sache nicht hat.

Ich leugne hier das Bestehen nicht bloß eines gesetzmäßigen Rechts, was Hr. Müller mir einräumt, sondern auch das Bestehen eines natürlichen, sittlichen Rechts, das bloß vom Staate anerkannt zu werden braucht, um mit anderen auf gleicher Linie zu stehen.

Wie reimt Hr. Müller mit seinem orthodoxen Begriff von Eigenthumsrecht die Gesetzesbestimmung zusammen, daß 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers sein sogenanntes Eigenthumsrecht aufhört? Warum bleibt es dann nicht durch alle Zeiten hin bestehen, ebenso wie es mit den Bestandtheilen des Vermögens einer Person der Fall ist?

Indem nun weder das Gesetz noch Tractate mir verboten, die Herausgabe der Gedichte von E. Geibel hiezulande zum Ausgangspunkte einer Handelsunternehmung zu machen, würde ich mich der mir zur Last gelegten Thatfachen nur dann schuldig gemacht haben, wenn Gründe besonderer Art mich hätten abhalten müssen, zu thun, was ich gethan habe.